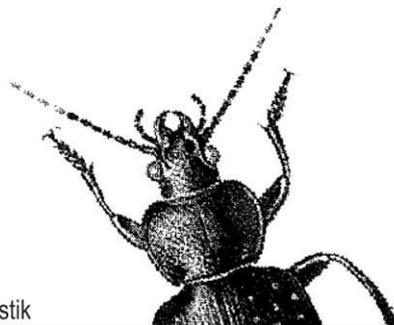


STADT Schleiden
Bebauungsplan Nr. 113 - Ferienwohnanlage Vogelsang

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG



STADT Schleiden
Bebauungsplan Nr. 113 - Ferienwohnanlage Vogelsang

FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG

Gutachten im Auftrag der
Investorengemeinschaft „Depot 31“ Frank Zweigner & Frederik Eichen

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Juni 2019

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlage	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung	4
1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz	6
1.3 Aufgabenstellung.....	7
2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens	9
2.1 Lage des Vorhabengebiets.....	9
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	12
3. Datengrundlage	15
4. Methodisches Vorgehen	16
5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	17
6. Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	19
6.1 Das FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“	19
6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	19
6.1.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen für die zum Vorhabensbereich benachbarte Schutzgebietsfläche.....	21
6.2 Das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 VSG Kermeter-Hetzinger Wald.....	22
6.2.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie	22
7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“	24
7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“	24
7.2 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter- Hetzinger Wald“	25
7.3 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	26
8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	27
9. Fazit	28
10. Literatur und Quellen	30

1. Anlass und Rechtsgrundlage

1.1 Anlass

Im Bereich des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang plant eine Investorengemeinschaft die Einrichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Gelände „Depot 31“. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden.

Beabsichtigt ist ein Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten, welche sich hinsichtlich Qualität, Preiskategorie und Individualität unterscheiden, so dass die Ansprüche der potentiellen Besucher in einem großen Bereich abgedeckt werden können. Das Herrichten der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie der zu errichtenden Neubaukörper soll mit überwiegend ökologischen Baustoffen und einer ansprechenden Architektur erfolgen. Das Projekt soll sich in die umgebende Natur auf eine möglichst unauffällige Art einfügen und die historische Bedeutung des Standortes würdigen.

Bei dem betreffenden Bereich handelt es um eine Fläche, die baurechtlich als Außenbereich gewertet werden muss und somit zurzeit hier keine Baugenehmigung erteilt werden könnte. Daher ist es erforderlich, einen entsprechend qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Im Bebauungsplan soll die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnanlage“ mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (vor allem auf Grundlage vorhandener Unterlagen) geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“ und des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ überhaupt denkbar wären. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen, sind solche erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Vorhaben auszuschließen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung

Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Aus Artikel 6, Absatz 2 ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschlechterung der in den besonderen Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten sowie Störungen der Arten, für die diese Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Als Verschlechterung sieht die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) z.B. den Verlust von Fläche eines Lebensraumtyps. Für

Arten können alle populationsrelevanten Eingriffe als Verschlechterung gesehen werden, sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu gehört z.B. die nachhaltige Störung, die zu geringerem Fortpflanzungserfolg führt oder ein bedeutsamer Verlust von Nahrungsflächen. Die Zerstörung von Brut- oder Überwinterungshabitaten dürfte im Normalfall immer als Verschlechterung einzuschätzen sein. Ob eine Verschlechterung zu einer Beeinträchtigung des Gebiets als solches führt, ist an den für ein Gebiet definierten Erhaltungszielen zu messen.

Absatz 3 des Artikels 6 schließlich macht deutlich, dass Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in einem Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können, einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind also wieder die im jeweiligen Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele. Nach Angaben der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) beziehen sich diese Erhaltungsziele ausschließlich auf die im so genannten „Standard-Datenbogen“ (der Grundlage für die Übermittlung der Informationen über die Schutzgebiete an die Europäische Kommission) aufgeführten signifikanten Vorkommen von Habitaten nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie bzw. im Falle von Vogelschutzgebieten, auf die Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelenschutzrichtlinie oder (gefährdeten) Zugvögeln, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind.

Die Prüfung auf Verträglichkeit ist also nach Vorgabe der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) auf die FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Vorkommen in einem besonderen Schutzgebiet fokussiert. Plänen und Projekten ist nur zuzustimmen, wenn sie eindeutig keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in einem Gebiet darstellen, da bereits die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen muss. Weiterhin wichtig ist die Tatsache, dass der Begriff der „Erheblichkeit“ für jedes Schutzgebiet nachvollziehbar interpretiert werden muss, um eine Aussage darüber machen zu können, wann eine „erhebliche“ und wann eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in einem Gebiet feststellt. Hier wird verlangt, dass Alternativen für Pläne oder Projekte geprüft werden. Bei fehlenden Alternativen sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherstellen. Des Weiteren muss das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein. Für prioritäre Lebensraumtypen und Arten ist ein noch strengeres Schutzregime vorgesehen. Hier können nur Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen güns-

tigen Auswirkungen für die Umwelt stehen, die Durchführung eines Vorhabens trotz einer damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung begründen. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bedürfen einer positiven Stellungnahme der Kommission.

1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz

Der Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 wird in §§ 31 – 36 BNatSchG geregelt. Seit der Novelle des BNatSchG im Jahre 2010 gelten diese Vorschriften unmittelbar.

Im BNatSchG finden sich Abschnitte, die sich mit der Ausweisung der Schutzgebiete beschäftigen und solche, die Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung und die Zulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen hiervon nehmen. Zu nennen sind vor allem folgende Passagen:

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG „sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären“.

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt „die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen“. Dabei „soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“ Wichtig ist auch, dass nach § 32 Absatz 4 BNatSchG die Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Die Verträglichkeitsprüfung wird in § 34 BNatSchG geregelt. Wortlaut:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt

wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

„(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

„(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

1.3 Aufgabenstellung

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt, verlangt § 34 (1) BNatSchG, dass Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Diese besteht aus folgenden Schritten:

- In Kapitel 2. werden der untersuchte bzw. näher betrachtete Raum beschrieben und Angaben zum geplanten Vorhaben gemacht.

- In Kapitel 3. werden die verwendeten Datengrundlagen beschrieben. Entscheidend für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiet sind dabei die vorhabenbedingten Wirkfaktoren (diese werden in Kapitel 5. beschrieben).
- Die vom Vorhaben potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete werden in ihrer Gesamtheit anhand ihres Charakters und der wertgebenden Bestandteile (hier: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie) beschrieben (Kapitel 6.). Die Schutzerfordernisse der wertgebenden Arten und Lebensräume und die Erhaltungsziele für die Meldegebiete sind dabei entscheidender Bestandteil.
- Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden beschrieben und bewertet (Kapitel 7.). Weitere Pläne und Projekte, die mit möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsziele der Schutzgebiete verbunden sind, fließen in diese Bewertung mit ein, sofern von dem Vorhaben überhaupt Beeinträchtigungen auf die benachbarten Schutzgebiete zu prognostizieren sind.
- Als zusammenfassende Kernaussage erfolgt eine Gesamtübersicht über die möglicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen der Gebiete durch das Vorhaben (im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) und eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Falls vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiterverfolgt werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Dieses beinhaltet zunächst eine Prüfung zumutbarer Alternativen, die keine bzw. geringere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirken. Falls eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, ist eine Benennung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das Vorhaben notwendig machen, erforderlich. Falls eine derartige Notwendigkeit des Vorhabens begründet werden kann, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gewährleisten. Kann die Kohärenz nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, ist das Vorhaben nicht zulässig.

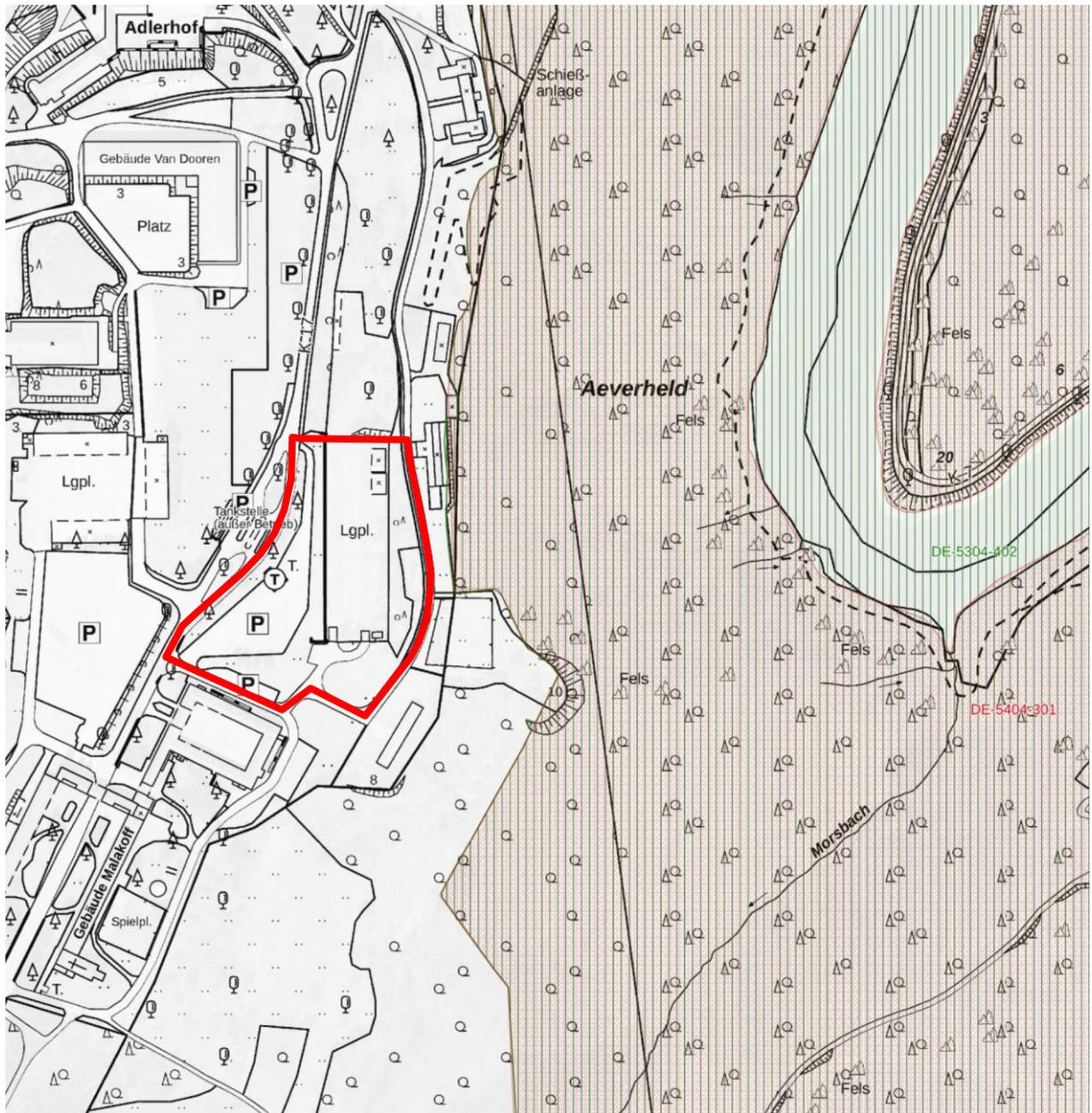


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (rote Umrandung) und des angrenzenden FFH-Gebietes „Kermeter“ sowie Vogelschutzgebiets „Kermeter-Hetzinger Wald“ (rote Markierung). (Quelle: Topografische Karten Landesvermessung NRW).



Abbildung 3: Blick auf die Stützwand und die davorliegende, aus Recyclingmaterial hergestellte ehemalige Lagerfläche (August 2018).



Abbildung 4: Lagerfläche und östlich angrenzender Böschungsbereich mit Gehölzbestand (August 2018).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet (Abbildung 5) soll auf einer zurzeit weitgehend versiegelten bzw. geschotterten Fläche (Abbildung 4) ein naturnah konzipierter Ferienpark angelegt werden.

Das Projekt der Investorengemeinschaft sieht die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten vor. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden. Beabsichtigt ist ein Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten, welche sich hinsichtlich Qualität, Preiskategorie und Individualität unterscheiden, so dass die Ansprüche der potentiellen Besucher in einem großen Bereich abgedeckt werden können. Das Herrichten der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie der zu errichtenden Neubaukörper soll mit überwiegend ökologischen Baustoffen und einer ansprechenden Architektur erfolgen.

Hinsichtlich der Integration des vorhandenen Denkmals „Kasematten“ beabsichtigen die Projekt-Initiatoren das Aufgreifen des ursprünglichen Planungsgedankens einer Reitanlage. Auf dem Grundstücksbereich soll unter anderem ein Pferde-Unterstellplatz errichtet und das Gebäude der „Kasematten“ als Fläche für Übernachtungsmöglichkeiten sowie für allgemeine Zwecke (Aufenthaltsräume, Küche, Sanitärbereiche etc.) unter Einbezug denkmalrelevanter Elemente in einer ansprechenden Form revitalisiert werden. Ebenfalls soll die historische Tankstelle, welche an das Grundstück „Depot 31“ angrenzt, in das Projekt als passendes Entrée einbezogen werden.

Auf dem Grundstück ist das Errichten von Baukörpern nach dem folgenden Schema geplant.

Obere Ebene: Gebäude mit einer Grundfläche (GR) von maximal 100 m² und einer max. Firsthöhe (Fh) von 492,10 m über Normalhöhennull (NHN) maximal 14 Gebäude, Grundflächenzahl (GRZ) = 0,1.

Untere Ebene: Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 70 m², bis zu 2 Vollgeschosse, maximal 25 Gebäude, Grundflächenzahl (GRZ) = 0,1.

Das Gelände soll durch die Pflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern reichhaltig gegliedert werden (Abbildung 6). Zur Haupterschließungsstraße hin wird aus Lärmschutz- und Sichtschutzgründen ein 1 m hoher Wall in gleicher Form wie auf der gegenüberliegenden Seite (zum Parkplatz hin) aufgeschüttet und bepflanzt. Die aktuell zum Großteil versiegelten oder geschotterten Flächen sollen teilweise entsiegelt und in Wiesenflächen umgewandelt werden.

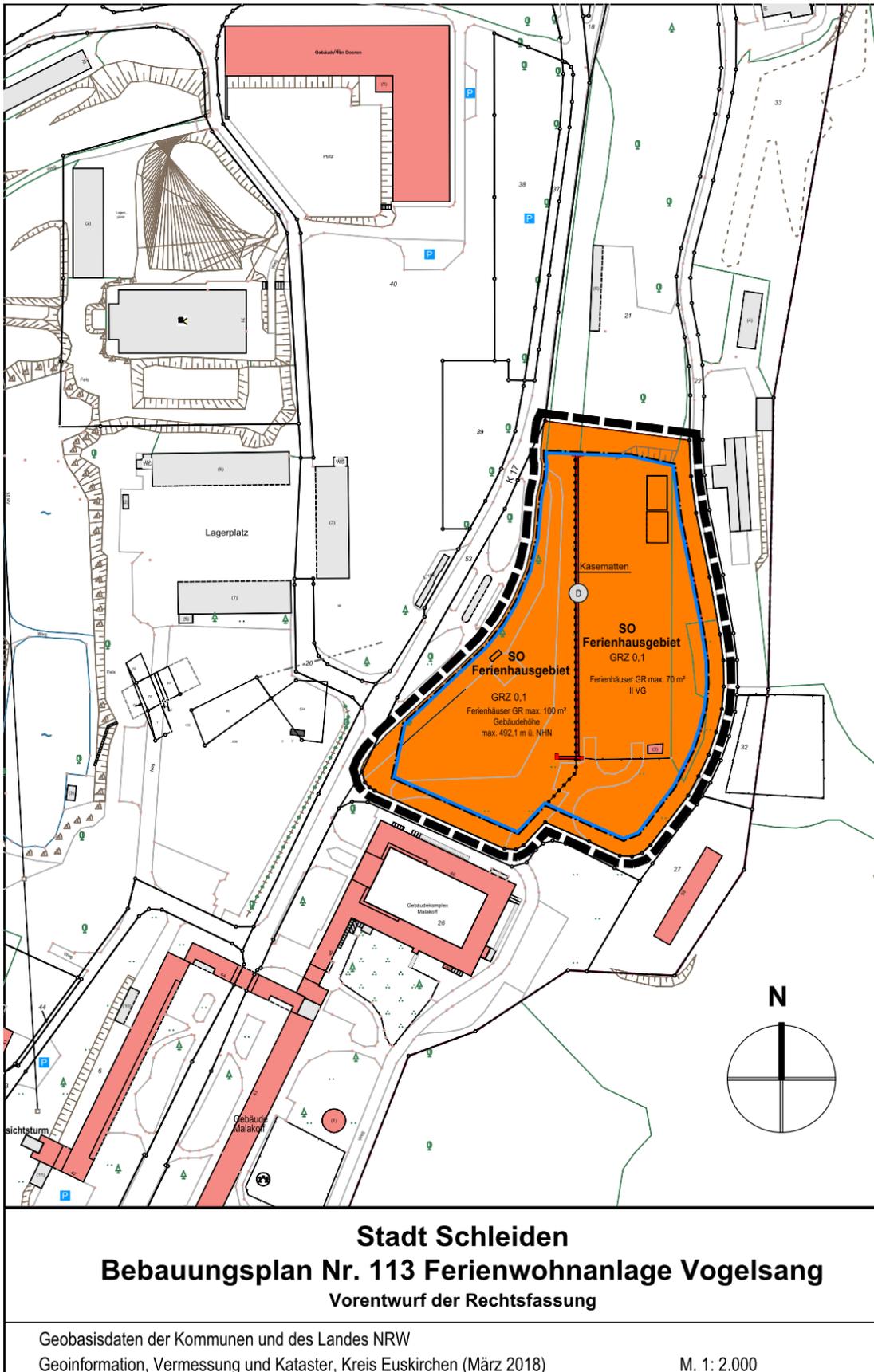


Abbildung 5: Vorentwurf des B-Plans Nr. 113.



Abbildung 6: Entwurf für die Gestaltung der Ferienwohnanlage.

3. Datengrundlage

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung wird auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen:

1. Vorhabenbeschreibung.
2. Detailinformationen für das FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“.
3. Detailinformationen für das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“.
4. Erhaltungsziele für die potenziell betroffenen Schutzgüter in den genannten Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“.
5. Kenntnisse zur Verbreitung von Arten im Raum aufgrund langjähriger Tätigkeit vor Ort.

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist darzustellen, ob sich Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH- und / oder Vogelschutzgebietes auswirken könnten.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Habitate der Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. der Arten und Lebensräume, die nach der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz stehen.

Im nachfolgenden Kapitel 5. werden die vorhabenbedingte Projektwirkungen vorgestellt. Im darauffolgenden Kapitel 6. sind die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten und Lebensräume für das FFH- und Vogelschutzgebiet laut Angabe der jeweiligen Meldedokumente (Standarddatenbögen) zusammengestellt (LANUV 2019). In Kapitel 7. erfolgt die Beurteilung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen mit Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile bzw. Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets verbunden sein könnten.

5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen und der zukünftigen Nutzung auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Die für die Ferienwohnanlage beanspruchten Flächen auf der oberen und unteren Ebene sind in großen Anteilen versiegelt (Asphalt bzw. Recyclingmaterial). Durch das Vorhaben sollen diese Bereiche entsiegelt und begrünt werden. Des Weiteren sind in größerem Umfang Gehölzpflanzungen geplant. Der Gehölzbestand im Böschungsbereich am östlichen Rand des Plangebiets soll ebenfalls erhalten bleiben. Nur in geringfügigem Umfang kann es zum Verlust einzelner Sukzessionsgehölze (z.B. Ginster) kommen.

Hier ist auch zu prüfen, ob die Wiedernutzbarmachung der Kasematten zur Beeinträchtigung und / oder Verlust von Lebensräumen gebäudenutzender Arten führen könnte.

- **Stoffeinträge / Lichtemissionen**

Zur geplanten Begrünung der teilversiegelten Flächen ist ein Bodenauftrag mit Mutterboden erforderlich. Dies ist mit Einträgen von Nährstoffen verbunden. Relevante Beeinträchtigungen über den Wirkfaktor Stoffeinträge sind zu beachten, sofern hierdurch Habitatbedingungen für diesbezüglich sensible Lebensraumtypen verändert werden könnten.

Die Beleuchtung der Ferienwohnanlage könnte Auswirkungen auf nachtaktive Insekten und deren Jäger haben. Dies könnte Veränderungen bezüglich der Nahrungsverfügbarkeit für im Umfeld jagende Insektenfresser zur Folge haben. Der Wirkpfad ist zu prüfen.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Ähnliches gilt für die zukünftige Nutzung der Ferienwohnanlage. Dadurch könnte es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld des Vorhabens kommen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bisherige Nutzung als Lagerfläche, Erholungsnutzung durch Besucher, Wanderer und Spaziergänger, Fahrzeugverkehr etc.) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogel-

eier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen oder mit der späteren Nutzung einhergehenden Fahrzeugbewegungen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in dem Areal aufhalten könnten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

6. Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1 Das FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“

Beim Kermeter handelt es sich um einen kerbtalgegliederten Bergrücken in submontan-montaner Höhenlage auf devonischem Untergrund. Er wird von einem der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete im gesamten Naturraum eingenommen. Dominiert wird dieses Gebiet durch naturnahe Buchenwälder. Auf steileren flachgründigen Süd- und Westhängen ersetzen wärmeliebende Eichenwälder zusammen mit natürlichen Felsheiden und Felsgebüsch die Buche. Auf nordexponierten Siefenhängen stocken hingegen Schluchtwälder. Gleichfalls sind Nadelholzbestände eingemischt. Südlich der Urft-Talsperre wurden auch Grünlandbereiche mit Mähwiesen, einer Pfeifengraswiese und einem Borstgrasrasen abgegrenzt (LANUV 2019).

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 3.855 ha.

6.1.1 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die im FFH-Gebiet „Kermeter“ vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, sind in der folgenden Auflistung dargestellt:

- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**
- **Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)**
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**
- **Hainsimsen-Buchenwald (9110)**
- **Waldmeister-Buchenwald (9130)**
- **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)**
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- **Berg-Mähwiesen (6520)**
- **Silikatschutthalden (8150)**
- **Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230)**

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) werden im Standard-Datenbogen nicht aufgeführt.

Im Standard-Datenbogen wird zudem noch auf besondere Arten, wie Wildkatze, Mauereidechse und Sand-Thymian hingewiesen.

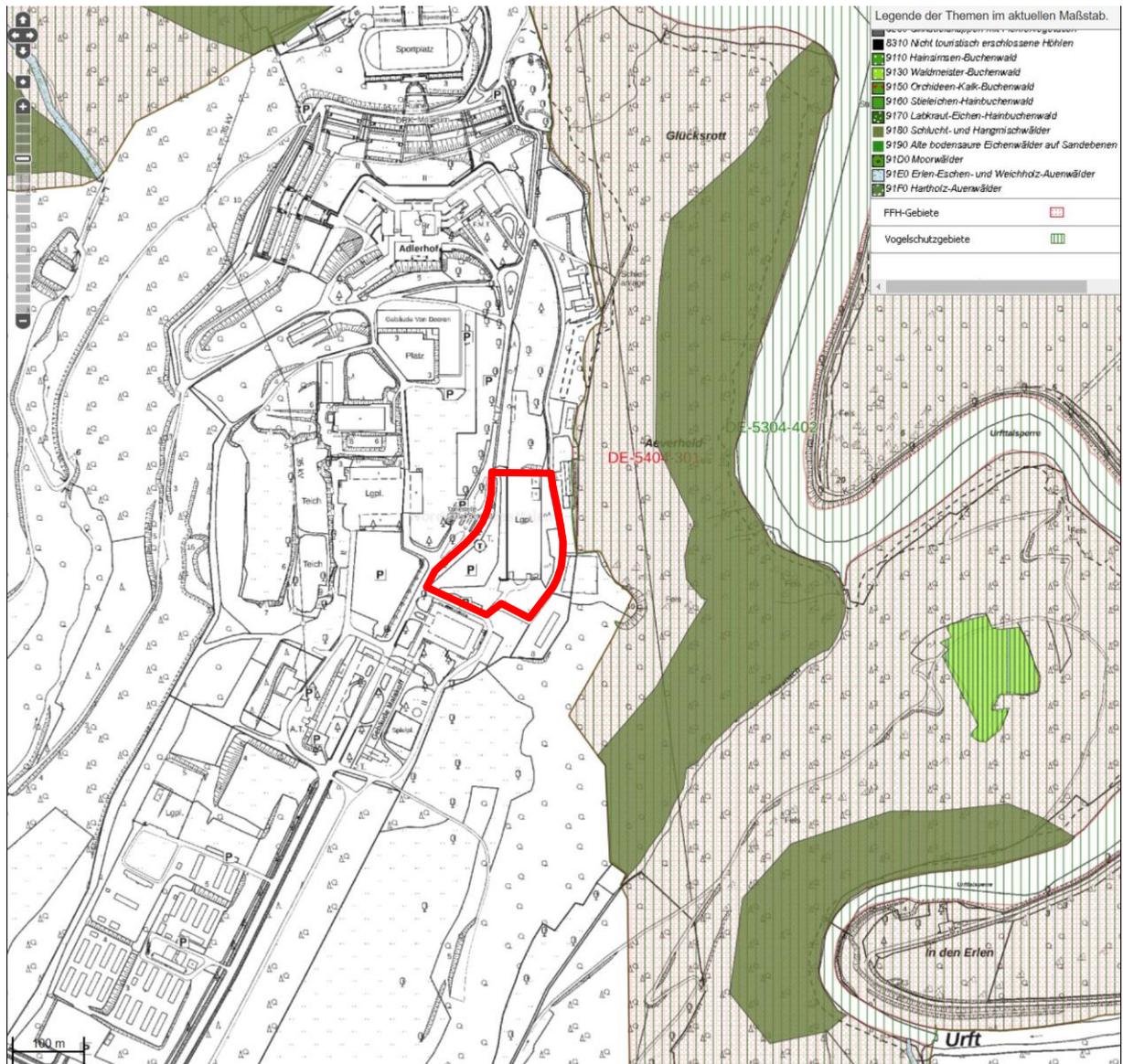


Abbildung 7: Darstellung der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Kermeter“ im Umfeld des hier behandelten Vorhabens (Quelle: LANUV 2019).

Laut Lebensraumtypenkartierung des Landes NRW sind im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens lediglich 2 der genannten Lebensraumtypen anzutreffen. Es handelt sich hierbei um den Waldlebensraumtyp Schlucht und Hangmischwälder (9180*) sowie den Grünlandtyp Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510). Aufgrund der Entfernung des Vorkommens des letztgenannten Lebensraumtyps von über 600m vom Vorhabenbereich kann eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps bereits ohne genauere Prüfung ausgeschlossen werden. Das Vorkommen des Lebensraumtyps Schlucht und Hangmischwälder (9180*) befindet sich in etwa 180 m Entfernung zum Vorhaben. Obwohl auch aufgrund dieser Distanz zum Vorhaben eine Beeinträchtigung des Waldlebensraums nahezu ausgeschlossen ist, soll vorsorglich anhand der Erhaltungsziele überprüft werden, ob das Vorhaben diesbezüglich Auswirkung zeitigen könnte. Eine Prüfung der Auswirkungen des Vorha-

bens auf die übrigen Lebensraumtypen, die Erhaltungsziel für das FFH – Gebiet sind, erübrigt sich schon aufgrund der noch größeren Distanz (>750m) und der Lage jenseits der Urftalsperre.

Die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Schlucht und Hangmischwälder (9180) werden in Kapitel 6.1.2 genauer spezifiziert.

6.1.2 Erhaltungsziele und Maßnahmen für die zum Vorhabenbereich benachbarte Schutzgebietsfläche

Für den Lebensraumtyp 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum) wurden folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT

Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund

- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW

zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

6.2 Das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 VSG Kermeter-Hetzinger Wald

Das Vogelschutzgebiet (VSG) Kermeter-Hetzinger Wald umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung ähnliche Teilräume: das FFH-Gebiet Kermeter und den Hetzinger Wald. Die Flächen des VSG liegen in der Gebietskulisse des Nationalparks Eifel. Das VSG beherbergt landesweit bedeutsame großflächige Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Schluchtwälder und silikatische Felsbereiche sowie eine der wenigen Vorkommen von Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern in NRW. Die naturnahen Fließgewässer einschließlich der bachbegleitenden Erlen- und Eschenwälder sind Bestandteil des weit verzweigten Fließgewässersystems der Rur. Gleichfalls sind vor allem im Teilraum Kermeter Nadelwaldbestände und im Hetzinger Wald kleinflächig Grünlandbereiche mit Mähwiesen sowie die Urfttalsperre in das VSG einbezogen. (LANUV 2019).

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 4.771 ha.

6.2.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie

Die im Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, sind in der folgenden Auflistung dargestellt:

- **Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)**
- **Uhu (Brut / Fortpflanzung)**
- **Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)**
- **Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)**
- **Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)**
- **Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)**
- **Raubwürger (Wintergast)**
- **Gänsesäger (auf dem Durchzug)**
- **Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)**
- **Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)**
- **Fischadler (auf dem Durchzug)**
- **Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)**
- **Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)**
- **Waldwasserläufer (auf dem Durchzug)**

Aus der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass die dem Vorhaben benachbarten Lebensräume ausschließlich als Waldhabitats anzusprechen sind. Insofern sind vorhabenbedingte Auswirkungen ausschließlich im Hinblick auf waldbewohnende Arten zu prüfen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Wirkungen auf Offenland-, Halboffenlandarten und wassergebundene Arten sowie Arten der Felsen und durchziehende Arten und Wintergäste

erübrigt sich somit (Eisvogel, Uhu, Neuntöter, Raubwürger, Gänsesäger, Fischadler, Waldwasserläufer).

Es verbleiben die Arten, die im Wald selbst oder am Waldrand ihre Brutplätze besitzen könnten. Dies sind die Arten Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Grauspecht.



Abbildung 8: Übersicht der Lebensräume für Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Kermeter-Hetzinger Wald“ im Umfeld des Vorhabens (Quelle: LANUV 2019).

7. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

7.1 Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“

Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, sind direkte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“ und unmittelbare Gefährdungen von geschützten Individuen, die innerhalb des FFH-Gebiets vorkommen, durch das geplante Vorhaben von vorne herein auszuschließen.

Zu prüfen sind damit allenfalls indirekte Wirkungen, die vom Vorhaben auf den am nächsten benachbarten Lebensraumtyp 9180* einwirken könnten.

Die nachfolgende Bewertungsmatrix überprüft die Erhaltungsziele mit den Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten.

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)		
Erhaltungsziel	Verträglichkeit	Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung des Lebensraumtyps ➤ Schutz des Lebensraumtyps durch einen mehr als 100m breiten zwischen LRT und Vorhaben gelegenen Waldbereich.
Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung der charakteristischen Arten
Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf den Wildbestand
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte)	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf die genannten lebensraumtypischen Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zu Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zu Störwirkungen. Schutz des Lebensraumtyps durch einen mehr als 100m breiten zwischen LRT und Vorhaben gelegenen Waldbereich.
Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zu Verbreitung von Störarten

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für den Lebensraumtyp 9180* Schlucht- und Hangmischwälder nachteilige Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

7.2 Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“

Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, sind direkte Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ und unmittelbare Gefährdungen der als Schutzzweck genannten Vogelarten durch das geplante Vorhaben von vorne herein auszuschließen.

Zu prüfen sind damit allenfalls indirekte Wirkungen (Störwirkungen), die vom Vorhaben ausgehen könnten und mit Auswirkungen auf Brutplätze der genannten Arten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben verbunden sein könnten.

Die nachfolgende Bewertungsmatrix überprüft die Erhaltungsziele mit den Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten. dabei wird berücksichtigt, dass der betreffende Raum auch aktuell schon einer Nutzung durch diverse Freizeitaktivitäten unterliegt. So befinden sich zwischen dem Areal, welches für die Ferienhausnutzung vorgesehen ist und dem westlich angrenzenden Waldrand zwei Einrichtungen des Roten Kreuzes mit Publikumsverkehr. Hierbei handelt es sich um das Rotkreuz Fluchthaus und das Gebäude Rotkreuz Transit 59. Zudem herrscht in dem betreffenden Bereich reger sonstiger Publikumsverkehr durch Besucher der Anlage und Spaziergänger sowie Wanderer.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass keine Zuwegungen in den östlich gelegenen Waldbereich vorhanden sind und die Gelände- sowie Biotopstruktur auch ein Betreten des Waldes dort verhindert. Der Bereich Vogelsang und der angrenzende Nationalpark verfügt über ein Wegekonzept und dementsprechend gut markierte Wege, die die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Die Besucher werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verlassen der Wege untersagt ist.

Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“		
Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht von vorne herein auszuschließen sind	Verträglichkeit	Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens
Schwarzstorch	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.
Mittelspecht	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.

Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“		
Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht von vorne herein auszuschließen sind	Verträglichkeit	Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens
Schwarzspecht	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.
Schwarzmilan	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.
Rotmilan	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.
Wespenbussard	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.
Grauspecht	✓	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorhaben führt nicht zur direkten Beanspruchung der potenziell nutzbaren Lebensräume der Art. ➤ Der benachbarte Randbereich des insgesamt 4.771 ha großen Schutzgebiets erfährt keine relevante Zunahme von Störwirkungen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie nachteilige Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

7.3 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Da keine erkennbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur benachbarten Schutzgebietskulisse des Netzes „Natura 2000“ erkennbar sind, treten durch das Vorhaben auch keine Effekte auf, die sich mit denen anderer Projekte aufsummieren könnten.

8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) kann dazu führen, dass Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Wie dem Kapitel 7. zu entnehmen ist, sind Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“ und des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ über sämtliche denkbaren Wirkpfade auszuschließen. Daher werden auch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

9. Fazit

Im Bereich des Gebäude- und Freiflächenkomplexes Vogelsang plant eine Investorengemeinschaft die Einrichtung einer Ferienwohnanlage auf dem Gelände „Depot 31“. Hierbei soll die historische Bausubstanz der „Kasematten“ in das Projekt einbezogen werden.

Beabsichtigt ist ein überschaubares Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten. Das Herrichten der vorhandenen Gebäudesubstanz sowie die noch zu errichtenden Übernachtungsmöglichkeiten sollen mit überwiegend ökologischen Baustoffen und einer ansprechenden Architektur erfolgen. Das Projekt soll sich in die umgebende Natur auf eine möglichst unauffällige Art einfügen und die historische Bedeutung des Standortes würdigen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird im Rahmen der hier vorgelegten FFH-Vorprüfung (vor allem auf Grundlage vorhandener Unterlagen) geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“ und des Vogelschutzgebietes DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ auszuschließen sind.

Für das FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“ lässt die Lebensraumtypenkartierung des Landes NRW erkennen, dass im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens lediglich 2 von 11 der genannten Lebensraumtypen anzutreffen sind. Es handelt sich hierbei um den Waldlebensraumtyp Schlucht und Hangmischwälder (9180*) sowie den Grünlandtyp Glatthäfer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510). Aufgrund der Entfernung des Vorkommens des letztgenannten Lebensraumtyps von über 600m vom Vorhabenbereich kann eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps bereits ohne genauere Prüfung ausgeschlossen werden. Das Vorkommen des Lebensraumtyps Schlucht und Hangmischwälder (9180*) befindet sich in etwa 180 m Entfernung zum Vorhaben. Die Prüfung möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps 9180* Schlucht- und Hangmischwälder kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Für das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ werden insgesamt 14 Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse als Schutzziele benannt. Da die dem Vorhaben benachbarten Lebensräume ausschließlich als Waldhabitats anzusprechen sind, sind auch vorhabenbedingte Auswirkungen ausschließlich im Hinblick auf waldbewohnende Arten zu prüfen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Wirkungen auf Offenland-, Halboffenlandarten und wassergebundene Arten sowie Arten der Felsen und durchziehende Arten und Wintergäste erübrigt sich somit (Eisvogel, Uhu, Neuntöter, Raubwürger, Gänsesäger, Fischadler, Waldwasserläufer). Zu prüfen waren somit noch die Arten, die im Wald selbst oder am Waldrand ihre Brutplätze besitzen. Dies sind die Arten Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Grauspecht. Die Prüfung ergab, dass

für die genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie nachteilige Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5404-301 „Kermeter“ und des Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“ kann also ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000 Gebiete zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 14.06.2019

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

10. Literatur und Quellen

- BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). – Ausgabe 2004, 84 S. + Anh., Bonn.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – 75 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004– Hannover, Filderstadt.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Meldedokumente Natura 2000 (FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“). – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Meldedokumente Natura 2000 (Vogelschutzgebiets DE-5304-402 „VSG Kermeter-Hetzinger Wald“). – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MUNLV – (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. – 170 S., Düsseldorf.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.18.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.